

sub 1 und 2 wiederum nur die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit als Gegenstände der beschlossenen allgemeinen Freizügigkeit, und wenn sub 3 jede Abgabe für aufgehoben erklärt wird, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörigen Staate in den andern, oder den Uebergang des Vermögenseigenthumes auf Angehörige eines andern Bundesstaates beschränkt, so sind unbezweifelt hier, wie unter Punkt 6, nur die in odium peregrinorum bestandenen Abschlagsgerechtsame gemeint, da Punkt 3 im zweiten Satze alle Abgaben, welche mit einem Erbschaftsanfalle u. verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußten, von der Freizügigkeit erimirt werden.

Wenn weiter unter Punkt 4 die zum Besten der Communschuldentilgung in einzelnen Staaten oder Gemeinden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen für aufgehoben erklärt werden, so gibt gerade diese specielle Erwähnung einer einzelnen, zum eigentlichen Abschlosse nicht gehörenden Abgabe den Beweis, daß andere Abgaben, wie die für *pias causas*, Armenanstalten u. s. w. für aufgehoben nicht zu achten seien, weil sonst auch ihrer besonders zu gedenken gewesen sein würde.

Es ist nicht unerwähnt zu lassen, daß auch nach Erlassung der vorerwähnten bundesgesetzlichen Bestimmungen über Abschlagsfreiheit der Unterschied zwischen Abschlag und gewissen, neben demselben bestehenden Abgaben für milde Zwecke in einzelnen, mit außerdeutschen Staaten abgeschlossenen Abschlagsverträgen fortwährend festgehalten worden sei, weil daraus zu folgern ist, daß man auch bei den erwähnten Bundesbeschlüssen und der Zustimmung zu selbigen jenen Unterschied nicht aus den Augen verloren habe.

So wird in der Convention über die Abschlagsverhältnisse mit dem Königreiche Polen vom 27. April 1820

- 1) aller Abschlag, soweit er zu fiscalischen Cassen fließt, aufgehoben, hiernächst
- 2) das einzelnen Patrimonialobrigkeiten erweislich zustehende Abschlagsbefugniß salvirt, und außerdem
- 3) noch überdies die Beibehaltung der an einem oder dem anderen Orte außer dem eigentlichen Abzugsgelde etwa hergebrachten Abentrichtungen zu milden Zwecken oder sonstigen Abgaben ausdrücklich ausgesprochen.

Der Freizügigkeitsvertrag mit der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 5. October 1820 ist noch geeigneter, jeden Zweifel zu beseitigen. Es wird darin sub 1 bestimmt, daß von keinem ausgehenden Vermögen irgend ein Abschlag oder Abzugsgeld erhoben werden solle, weder vom Fiskus, noch von Stadträthen und Patrimonialgerichtsobrigkeiten. Dagegen soll sich nach §. 4 die Freizügigkeit dennoch nicht erstrecken:

- a) auf die auch von eigenen Unterthanen zu entrichtenden, von der Exportation unabhängigen Abgaben,
- b) auf das dresdener Armenprocent und ähnliche bestehende oder einzuführende Abentrichtungen.

Diese letztere Bestimmung ist, da sie später, als das Generalgouvernementspatent vom 30. August 1819, auch unter höchst-eigener königlicher Vollziehung gegeben worden ist, sonder Zweifel als eine authentische Interpretation des Gesetzgebers anzuerkennen.

Endlich nimmt auch der unterm 5. December 1825 mit der sardinischen Regierung abgeschlossene Freizügigkeitsvertrag, obgleich er den Abschlag und andere ähnliche Abgaben, welche von Erbschaften wegen der Exportation aus einem Staate in den andern erhoben werden, aufhebt, alle Gefälle aus, welche von der Regierung, oder für Rechnung von Gemeinheiten, Stiftungen oder einzelnen Personen nach schon bestehenden oder künf-

tigen Bestimmungen unabhängig von dem Falle der Exportation und ohne Unterschied von den eigenen Unterthanen wie von Fremden zu erheben sind. Dieselbe Exemption befindet sich in der mit Spanien unterm 3. Mai 1831 ausgewechselten Freizügigkeits-declaration.

Die in der vorliegenden Petition (des v. Helldreich) allegirten Paragraphen der Verfassungsurkunde können auf den Gegenstand der letzteren keinen Einfluß äußern, da §. 29 nur von der Auswanderung handelt, §§. 27 und 154 aber die Erhebung zulässiger Abentrichtungen für Zwecke der Localarmencassen keineswegs ausschließen.

Dürfte vielmehr aus dem Vorbemerkten so viel hervorgehen, daß der in Dresden localstatutarische Abzug von einem Procente von ausgehenden Erbschaften durch die angezogenen Gesetze über Beseitigung der Abschlagsbefugnisse in keinem Falle stillschweigend für aufgehoben zu betrachten sei, so bedarf es nur noch der Bemerkung, daß im Gegentheil durch mehre seit dem Jahre 1820 bis in die neueste Zeit unter allerhöchster Cognition ergangene Verfügungen der Landesbehörden das der Stadt Dresden zuständige Befugniß ausdrücklich vom Landesherrn anerkannt worden und dieses Anerkenntniß außer allem Zweifel als eine authentische Interpretation der Gesetzbestimmungen über die Freizügigkeit in und außer Lande anzusehen sei. Dergleichen Verordnungen sind unterm 8. Juni 1820, 14. December 1825 und 16. Januar 1826 ergangen. Es ist dadurch dem Stadtweichbilde, auf welches die Abgabe des Armenprocentis nach Cap. VII. §. 5 der Statuten beschränkt war, der hiesige Armenversorgungsbezirk substituirt, jeder Unterschied des Gerichtsstandes der Erblasser in der fraglichen Hinsicht anstatt der früheren Beschränkung auf Bürger und Schutzverwandte gänzlich aufgehoben und die Bestimmung getroffen worden, daß die Abgabe nicht bloß von eigentlichen Erbschaften, sondern auch von zu exportirenden Legaten erhoben werden solle.

Endlich heißt es in einem unterm 23. October 1830 an den Geheimen Rath ergangenen allerhöchsten Specialrescripte:

„Nun tragen zwar Seine Königliche Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit den Cap. VII. §. 3 der dresdener Statuten von auszuführenden Erbschaften geordneten Abzug eines Procentis gänzlich in Wegfall zu bringen Bedenken; lassen es auch bei der durch Rescript vom 20. Mai und 10. November 1825 bestimmten Modification dieser Abzugserhebung im Hauptwerke bewenden“ u.

Weiter heißt es dann:

„Ob auch wohl der Bundesbeschluß vom 23. Juni 1817 der Erhebung des fraglichen Abzuges von den in andere Bundesstaaten ausgehenden hiesigen Erbschaften und Erbtheilen, da solcher auch bei der Exportation in einen andern Ort des Inlandes stattfindet, und nicht bloß gegen die Verabfolgung ins Ausland gerichtet ist, nicht entgegenstehen würde, so finden Wir es doch der bei Errichtung des oberwähnten Beschlusses obgewalteten Tendenz allerdings entsprechender, daß mehrbesagte Abentrichtung von den in fremdes deutsches Bundesgebiet gehenden Erbschaften und Erbtheilen nicht erhoben, und ein Gleiches auch gegen andere auswärtige Staaten, mit denen unbeschränkte Freizügigkeitsverträge bestehen, beobachtet werde.“ u.

Aus allem diesem wird sich hinreichend zu Tage legen, daß das statutenmäßige Procent für das hiesige Armuth noch heut zu Tage vollkommen fundirt und die Helldreich'sche Petition, auf Erkenntniß der Verhältnisse beruhend, nicht geeignet sei, dasselbe zweifelhaft zu machen.